



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 783/1-V/2/80

Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom
22. November 1979 über die Änderung
des NÖ Buschenschankgesetzes

Zu GZ 16 ex 1979
vom 22. November 1979

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

BERCHTOLD
Klappe 2429 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An den
Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

in Wien

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17. JAN. 1980
Zl. 1011-17. Aussch.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Jänner 1980 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des NÖ Landtages vom 22. November 1979, über die Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Abs. 2 und 3 des § 3 sind nicht harmonisiert:

Gemäß Abs. 2 darf der Buschenschenker keinen nicht haltbar gemachten Traubensaft zukaufen - d.h. er darf haltbar gemachten Traubensaft schlechthin zukaufen.

Nach Abs. 3 darf der Buschenschenker jedoch nur heimischen haltbar gemachten Traubensaft zukaufen.

Diese Ungereimtheit kann nur aufgelöst werden, wenn man den Abs. 3 als die gegenüber Abs. 2 speziellere Norm auffaßt.

16. Jänner 1980
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. JAN 1980

Landtag

Bearb.: Beilagen
Sempel

1/6